Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1029

17. 10. 77

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung
— Drucksachen 8/900, 8/905, 8/984, 8/992 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Oktober 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird. Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung angenommen.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4**

   § 24 b Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Steuerpflichtigen, die in der Zeit bis 31. Dezember 1982 finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt. Dies gilt auch für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die dazu bestimmt sind, zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen."

   Begründung

   Die Einführung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages begegnet steuerpolitischen und steuersystematischen Bedenken. Sie kann daher nur befristet für den Zeitraum bis 31. Dezember 1982 hingenommen werden, in dem eine steigende Zahl von Schulabgängern einen erhöhten Ausbildungsplatzbedarf erwarten läßt.

   Bereits jetzt werden aus anderen öffentlichen Mitteln (Bundesanstalt für Arbeit, Wirtschafts- und Arbeitsminister der Länder) zur Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzangebotes umfangreiche Hilfen gewährt. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller diesem Ziel dienenden Zuschüsse sollen deshalb auch die Hilfen der Bundesanstalt für Arbeit und der Länder in gleichem Maße steuerlich neutralisiert werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5, 6 c und 7**

   In Artikel 1 sind die Nummern 5, 6 Buchstabe c und 7 zu streichen.

   Begründung

   1. Der Bundesrat lehnt die Erhöhung des Tarifgrundfreibetrages um 510/1020 DM (Ledige/Verheiratete) im geltenden Tarif ab. Sie be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

rücksichtigt nicht den inflationsbedingten Steuerzugriff auf die Einkommen.

Durch die alleinige Anhebung des Grundfreibetrages wird steuerpolitisch eine Reform des geltenden Tarifs, der nach § 56 EStG zum 1. Januar 1978 durch einen durchgehend progressiven Tarif ersetzt werden sollte, erheblich erschwert. Die Bedenken gegen den geltenden Einkommensteuertarif richten sich in erster Linie gegen die scharfe Progression im unteren und mittleren Einkommensbereich im Anschluß an die Proportionalzone. Dieses Problem wird aber durch die alleinige Erhöhung des Grundfreibetrages nicht gelöst.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die alleinige Erhöhung des Grundfreibetrages durch eine Neugestaltung des Tarifs, die die Progression im unteren und mittleren Bereich mindert, ersetzt werden sollte. Die vom Bundesministerium der Finanzen entwickelten und dem Finanzausschuß des Bundestages bei den Beratungen zu diesem Gesetz vorgelegten Tarifmodelle (Umdruck 1 vom 3. Oktober 1977 zur Drucksache 8/900) zeigen hierzu alternative Möglichkeiten auf.

Eine entsprechende Regelung würde den Absichten aller politischen Kräfte Rechnung tragen, die nachteiligen Wirkungen des derzeit gültigen Einkommen- und Lohnsteuertarifs zu beseitigen. Sie würde insbesondere den Gesetzgebungsauftrag nach § 56 EStG erfüllen.

2. Wenn kurzfristig eine Einigung über eine Neugestaltung des Tarifs nicht zu erreichen ist, sollte ab 1. Januar 1978 ein Tarifausgleichsbetrag von 510/1020 DM (Ledige/Verheiratete) eingeführt werden, der später in eine Tarifreform einmündet.

   Zu diesem Zweck wäre § 52 des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu ändern:

   a) Nach Absatz 19 a ist folgender Absatz 19 b einzufügen:

      „Für den Veranlagungszeitraum 1978 gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß vom Einkommen ein zusätzlicher Freibetrag von 510 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 1020 Deutsche Mark abzuziehen ist."

   b) Nach Absatz 23 ist folgender Absatz 23 a einzufügen:

      „Bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen 1978 nach Maßgabe des § 38 c Abs. 1 ist der zusätzliche Freibetrag nach § 32 Abs. 1 zu berücksichtigen."

3. Falls eine Verständigung auf eine der zu Ziffer 2 vorgeschlagenen Lösungen kurzfristig nicht zustande kommen sollte, verlangt der Bundesrat, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuteilen und über die Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages und die Verbesserung der degressiven Abschreibung (Artikel 1 Nummern 2, 3, 6 a und b, Artikel 3, 4 und 5) vorab zu entscheiden. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Initiativgesetzentwurf (BR-Drucksache 446/77 — Beschluß — = BT-Drucksache 8/990), der eine sofortige Verabschiedung des unstreitigen Teils des vorliegenden Gesetzes ermöglicht.

Entschließung des Bundesrates

Der Bundesrat geht bei seinem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses davon aus, daß die Bundesregierung sobald wie möglich einen Gesetzentwurf vorlegt, der die vom Bundesverfassungsgericht geforderte und auch konjunkturell wichtige verfassungsgerechte Lösung des Kinderlastenausgleichs enthält und zugleich eine familienpolitisch dringend notwendige Entlastung von Familien mit Kindern bringt.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 14. Oktober 1977